



BSABB  
BVG- und Stiftungsaufsicht  
beider Basel

# Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel 2016

vom Verwaltungsrat am 23. Mai 2017 genehmigt

## Impressum

Herausgeberin BSABB | BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel  
Eisengasse 8  
Postfach  
4001 Basel  
©2017

Gestaltung BBF AG, Basel  
[www.bbf-design.com](http://www.bbf-design.com)

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten	5
2	Leistungsauftrag der BSABB	6
2.1	Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen	7
2.2	Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen	8
3	Rechtliche Grundlagen	9
4	Organisation	10
4.1	Organigramm der Aufsichtsbehörde	10
4.2	Detailorganigramm BSABB	10
4.3	Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)	11
4.3.1	Verwaltungsrat	11
4.3.2	Geschäftsleitung	12
4.3.3	Revisionsstelle	12
4.4	Mitarbeitende im Mandatsverhältnis und deren Aufgaben	12
4.5	Organisation der Behörde	12
4.6	Organisation der Aufsicht/ Internes Kontrollsystem (IKS)/Qualitätskontrollen	13
5	Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr	15
6	Statistische Angaben zu Beaufsichtigten im Jahr 2016	16
7	Angaben zur Aufsichtstätigkeit	19
7.1	Juristische Aufsichtstätigkeit 2016	19
7.2	Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2016	22
7.3	Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2016	26
8	Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen	29
9	Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit im Speziellen/ Kundenumfrage 2016	32
10	Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle	34
10.1	Jahresrechnung 2016	34
10.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016	38
10.3	Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2016 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft	40



v.l.n.r. Dr. Christian Bock, Dr. Antonia Jann,  
Prof. Dr. Felix Uhlmann,  
lic. rer.pol. et iur. Susanne Leutenegger Oberholzer,  
Hanspeter Gass.

# Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten

Im Jahr 2016 hat sich die BSABB intensiv mit den Resultaten der ersten Kundenumfrage unserer Institutionen auseinandergesetzt. Befragt wurden alle 1 390 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, die unter Aufsicht der BSABB stehen. Die Kundenumfrage zeigt bei einem guten Rücklauf von 28 % der befragten Institutionen ein insgesamt erfreuliches Bild.

Der BSABB wird in fachlicher Hinsicht und im Umgang mit ihrer Kundschaft ein gutes bis sehr gutes Zeugnis ausgestellt. So wurden etwa die mündlichen Reaktionszeiten und die erteilten Fachauskünfte positiv beurteilt. Verbesserungspotential wurde bei der Dauer der schriftlichen Prüfbefunde geortet, zu einzelnen Bemerkungen gaben auch die Gebühren Anlass. Die BSABB wird die beanstandeten Punkte im Auge behalten, Verbesserungsmöglichkeiten prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umsetzen.

In Bezug auf die Gebühren ist davon auszugehen, dass sich die Gebührensenkung per 1. Januar 2015 in dieser Kundenumfrage noch nicht ausgewirkt haben dürfte. Nach der Rückzahlung des Dotationskapitals und dem Aufbau der gesetzlich vorgeschriebenen Reserve wird die BSABB die Gebühren erneut prüfen.

In Bezug auf die schriftlichen Durchlaufzeiten ist zu beachten, dass eine gewisse Verzögerung aufgrund der periodenverschobenen

Einreichung systemimmanent ist und auch bleibt. Die problematischen Fälle werden in erster Priorität behandelt. Verkürzt könnte gesagt werden, dass die Dauer ab Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum Prüfbefund ein Indiz dafür darstellt, ob es sich bei der geprüften Institution um einen Fall mit erheblichem Handlungsbedarf handelt (kurze Rückmeldedauer) oder um eine unproblematische Institution mit wenigen oder gar keinen Bemerkungen (lange Rückmeldedauer). Die BSABB wird diesen Punkt klarer kommunizieren. Sie prüft auch, ob mittelfristig die Durchlaufzeiten gesenkt werden könnten.

Den unterstellten Institutionen ist auch in diesem Jahr für die fast durchwegs reibungslose Zusammenarbeit zu danken. Der gleiche Dank geht an die Behörden der Trägerkantone.



Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann,  
Verwaltungsratspräsident



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Sie beruht auf dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 8./ 14. Juni 2011 (wirksam ab dem 1. Januar 2012).

Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben. Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über die unter der Aufsicht der Gemeinden stehende Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen. Für die klassischen Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt. Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftrag-Erfüllung.

## 2.1 Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule wacht die BSABB darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckmässige Verwendung des Vorsorgevermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);
- von den Vorsorgeeinrichtungen die jährliche Berichterstattung einfordert, nament-

- lich über die Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und des Experten / der Expertin für berufliche Vorsorge nimmt;
- Beschwerdeverfahren beurteilt (z.B. bei Teil- und Gesamtliquidationen);
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b BVG beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Vorsorgestiftungen die Aufgaben nach Art. 83–86b ZGB wahrnimmt.

Weiterhin führt die BSABB das öffentliche BVG-Register nach Art. 48 BVG für die der interkantonalen Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen) und die Liste nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen unter ihrer Aufsicht (Art. 3 und Art. 2 BVV 1). Die Register werden aktuell geführt, und die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen werden jährlich aktualisiert (Art. 3 und Art. 4 BVV 1). Es werden auch Auskünfte an beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen, Versicherte sowie Fachpersonen erteilt. Zusätzlich erhebt die BSABB die von der Oberaufsichtskommission des Bundes verlangten Abgaben und erstattet dieser Bericht gemäss der entsprechenden Weisung 02/2012 vom 5. Dezember 2012.

## 2.2 Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen

Im Bereich der klassischen Stiftungen wacht die BSABB darüber, dass diese die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch eine Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 83–86b ZGB wahrnimmt.

Die BSABB führt das Stiftungsverzeichnis und gewährt in geeigneter Form Einsicht.

Weiter kann sie Weisungen an die Revisionsstellen und Expertinnen und Experten von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen erteilen, Expertisen in Auftrag geben oder Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüfen lassen. Sie erstellt in Gerichts- und Beschwerdeverfahren die erforderlichen Stellungnahmen.

Die BSABB beteiligt sich in enger Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Oberaufsichtskommission des Bundes aktiv an der Erarbeitung neuer schweizweiter gültiger Standards zur Erhöhung der Transparenz.

Per 31. Dezember 2015 endete der von beiden Regierungen für die erste Leistungsperiode 2012–2015 erteilte Leistungsauftrag. Dieser sah vor, dass nach Aufarbeitung der übernommenen Pendenzen ab dem 1. Januar 2016 mit ordentlichen Leistungszielen gearbeitet werden kann. Die grundsätzliche Zielsetzung des ersten Leistungsauftrages wurde per 31. Dezember 2015 erreicht.

Ab 1. Januar 2016 gilt für eine Dauer von vier Jahren ein neuer Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag 2016–2019 wurde von beiden Regierungen am 15. Dezember 2015 genehmigt und sieht vor, dass alle prüfbereiten Berichterstattungen der beaufsichtigten Institutionen innert maximal 15 Monaten ab vollständigem Eingang abgeschlossen werden. Im Rechtsdienst gilt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von zwei Monaten ab vollständigem Eingang der Unterlagen. Davon ausgenommen sind strittige bzw. gerichtliche (Beschwerde-)Verfahren, welche sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen und gerichtlichen Fristen richten. Der Leistungsauftrag sieht weiter vor, dass der von der BSABB zu aufzubauende Reservefonds nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals maximal das Doppelte des letzten Jahresumsatzes betragen darf.



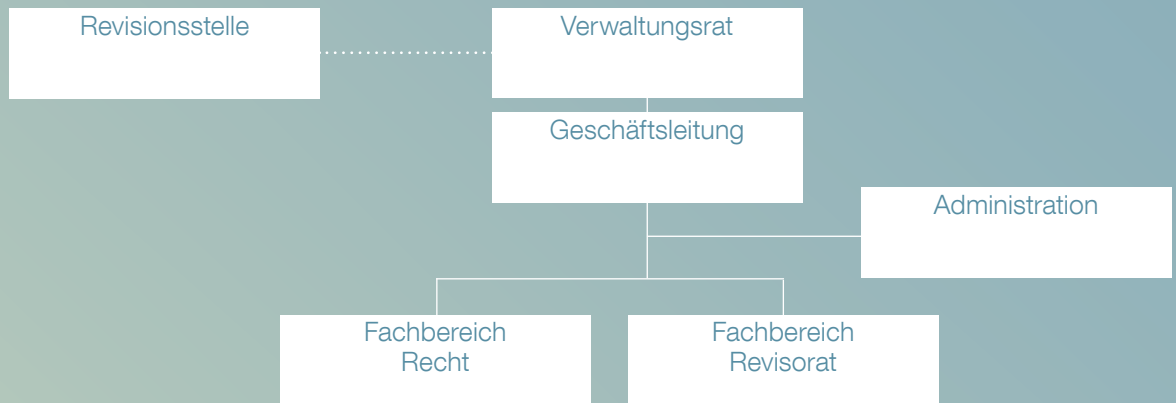
Um die gesetzliche Aufsichtsfunktionen für Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen im Aufsichtsgebiet sicherzustellen, stützt sich die BSABB auf folgende Grundlagen:

- Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40);
  - Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1, SR 831.435.1);
  - Art. 18a Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42);
  - Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210);
  - Art. 83 ff., 87 und 95 ff. Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301)
- BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag beider Basel vom 8. / 14. Juni 2011;
  - Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2015
  - Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2015
  - Reportingauftrag an die Oberaufsichtskommission des Bundes gemäss Vorgaben der Oberaufsichtskommission (Art. 64a BVG);
  - Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BSABB vom 8. Mai 2012; Stand: 1. Januar 2015
  - Geschäftsreglement der BSABB vom 7. November 2012.

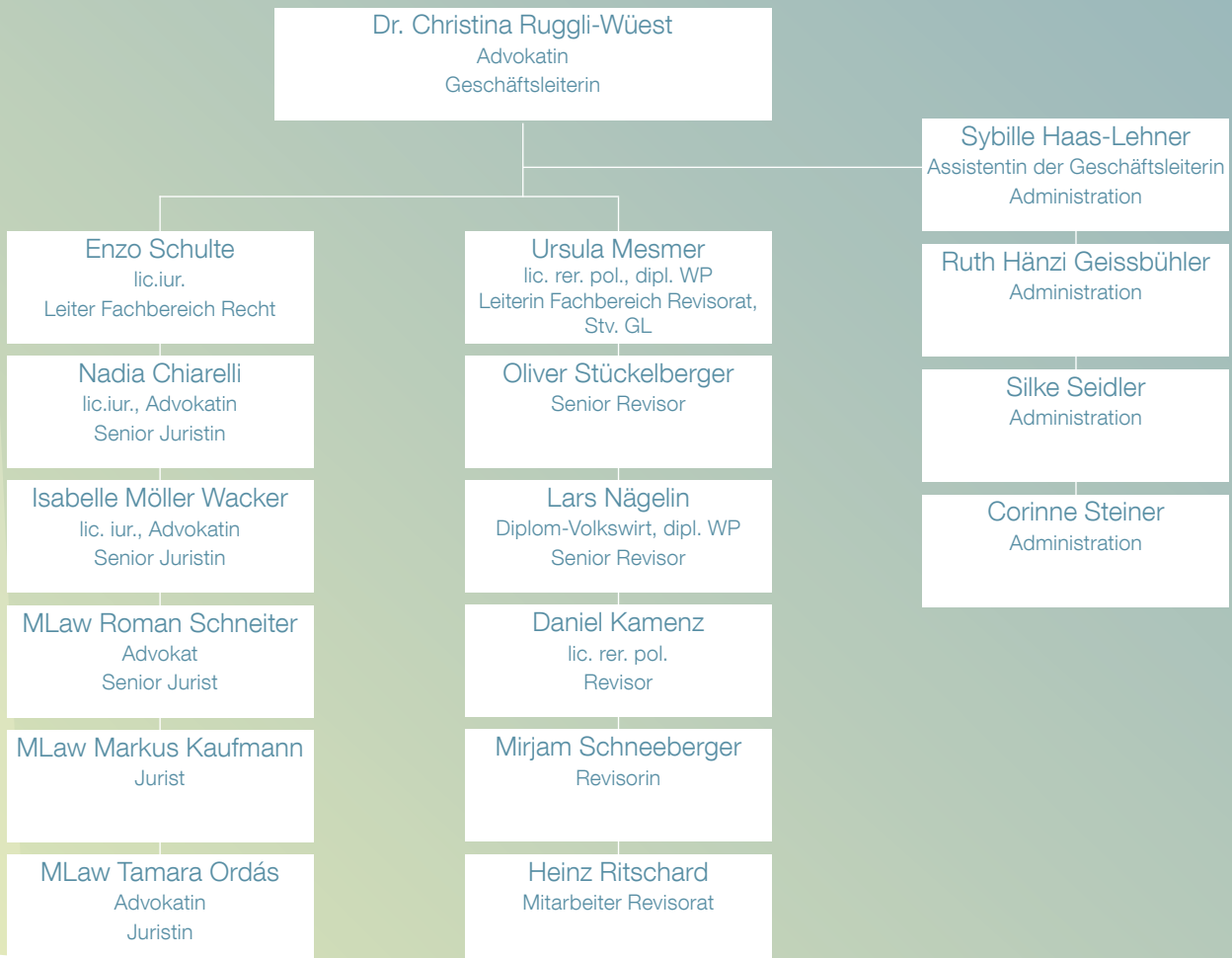
# 4

# Organisation

## 4.1 Organigramm der Aufsichtsbehörde



## 4.2 Detailorganigramm BSABB



## 4.3 Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)

Die Organe der BSABB sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

### 4.3.1 Verwaltungsrat

Oberstes Organ ist der fünfköpfige Verwaltungsrat, der auf vier Jahre gewählt wird. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats werden durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmt. Diese wählen zudem je zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

Im Verwaltungsrat für die Amtsperiode 2016 bis 2020 sind

- Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann, Advokat LL.M., Präsident, Universität Zürich
- Hanspeter Gass, Vizepräsident, a. Regierungsrat (BS)
- Dr. iur. Christian Bock, Rechtsanwalt (BL)
- Dr. phil. Antonia Jann, Geschäftsführerin (BS)
- lic. rer. pol. und lic. iur. Susanne Leutenegger Oberholzer, Advokatin, Nationalrätin (BL)

### Der Verwaltungsrat

- hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;
- verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags und erstattet zuhanden der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;
- wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB;
- erlässt gemäss Art. 12 des Staatsvertrags Personalvorschriften;
- entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB;
- legt die Gebührenordnung fest;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details zur Funktionsweise regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 8. Mai 2012, Stand per 1. Januar 2015 (publiziert auf der Website der BSABB; [www.bsabb.ch/über uns/Rechtliche Grundlagen](http://www.bsabb.ch/über_uns/Rechtliche_Grundlagen)).

#### 4.3.2 Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter führt die BSABB in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

Die Geschäftsleiterin Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin,

- erstellt das Budget und den Finanzplan;
- überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechnung ab;
- bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.

Der Geschäftsleitung stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren; das vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsreglement datiert vom 7. November 2012. Die Geschäftsleiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

#### 4.3.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und stellt Antrag.

Als Revisionsstelle amtiert im Geschäftsjahr 2016 die kantonale Finanzkontrolle Basel-Stadt, Leonhardsgraben 3, 4001 Basel (zum Bericht der Revisionsstelle vgl. Ziffer 10.3). Turnusgemäss ist nach Ablauf der ersten Leistungsauftragsperiode der Wechsel von der bisherigen Revisionsstelle (kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft) zur Finanzkontrolle Basel-Stadt erfolgt. Die neu gewählte Revisionsstelle ist im Handelsregister eingetragen worden.

#### 4.4 Mitarbeitende im Mandatsverhältnis und deren Aufgaben

Keine.

#### 4.5 Organisation der Behörde Geschäftsleitung (100 %):

Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin

##### Administration (240 %):

Sybille Haas-Lehner, Assistentin der Geschäftsleitung, Administration  
Ruth Hänzi Geissbühler, Administration  
Silke Seidler, Administration  
Corinne Steiner, Administration

#### Fachbereich Recht (540 %):

lic. iur. Enzo Schulte, Leiter  
lic. iur. Nadia Chiarelli, Advokatin, Senior Juristin  
lic. iur. Isabelle Möller Wacker, Advokatin, Senior Juristin  
MLaw Roman Schneider, Advokat, Senior Jurist  
MLaw Markus Kaufmann, Jurist  
MLaw Tamara Ordás, Advokatin, Juristin

#### Fachbereich Revisorat (570 %):

lic. rer. pol. Ursula Mesmer, dipl. Wirtschaftsprüferin, Leiterin und StV. Geschäftsleiterin  
Oliver Stückelberger, Senior Revisor  
Dipl.-Volkswirt Lars Nägelin, dipl. Wirtschaftsprüfer, Senior Revisor  
Mirjam Schneeberger, Revisorin  
lic. rer. pol. Daniel Kamenz, Revisor  
Heinz Ritschard, Mitarbeiter Revisorat

Gesamthaft sind in der BSABB per 31. Dezember 2016 17 Personen angestellt mit einem Vollzeitäquivalent von 1 450 % (das maximale Vollzeitäquivalent beträgt 1 500 %). Gegenüber dem Vorjahr ist das Vollzeitäquivalent um 20 % angestiegen, was auf eine geringfügige Pensenerhöhung (Anstieg um je 10 %) im Rechtsdienst und im Revisorat im Verlauf des Jahres 2016 zurück zu führen ist.

## 4.6 Organisation der Aufsicht/ Internes Kontrollsystem (IKS)/Qualitätskontrollen

### Operative Geschäftstätigkeit

Unmittelbar nach Eingang der eingereichten Unterlagen erfolgt eine erste Risiko-selektion. Die gesamte eingehende Post wird elektronisch erfasst, und Vollständigkeitsmahnungen werden tagfertig erstellt. Zeigt die Risikotriage im Einzelfall einen dringenden Handlungsbedarf, wird das Geschäft prioritär bearbeitet, gegebenenfalls durch die Anordnung sofortiger (d.h. tagfertiger) aufsichtsbehördlicher Massnahmen. Die BSABB greift Regelverstösse durch Vorsorgeeinrichtungen bzw. klassische Stiftungen systematisch auf und verfolgt diese konsequent bis zu ihrer Erledigung.

Sämtliche Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen können durch formelle Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, diejenigen gegenüber klassischen Stiftungen an die zuständige Beschwerdeinstanz im Sitzkanton der betroffenen Stiftung (Regierungsrat Baselland für Stiftungen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Verwaltungsrat der BSABB für Stiftungen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt) weitergezogen werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die erforderlichen Weiterbildungen zu besuchen und das erworbene Wissen aktiv in die BSABB einzubringen. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch die beiden Fachbereichsleitenden in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiterin mit konsequenter Anwendung der Kollektivzeichnung (vorbehalten sind Verfügungen im Rechtsdienst; diese werden exklusiv durch die Geschäftsleiterin unterzeichnet).

Die Risikobeurteilung verfolgt den systematischen Ansatz zu Identifikation, Bewertung, Analyse und Steuerung von Risiken. Ziel des Risikomanagements ist es, Risiken der Geschäftstätigkeit frühzeitig zu identifizieren und Konsequenzen der Übernahme von Risiken zu erkennen. Deshalb werden innerhalb eines Risikomanagementprozesses die für die Organisation wesentlichen Risiken, die grundsätzlich in allen betrieblichen Bereichen, Funktionen und Abläufen auftreten können, identifiziert. Die erforderlichen Massnahmen zur Risikominimierung werden in die Arbeitsprozesse aufgenommen und dort umgesetzt.

#### Strategische Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungsrat der BSABB befasst sich seinerseits mit der Risikobeurteilung der gesamten Geschäftstätigkeit der BSABB und hat einen Risikokatalog entwickelt.

Der Risikokatalog gliedert sich in folgende Bereiche:

- Geschäftsrisiken (u.a. Haftungsrisiken)
- Externe Risiken (u.a. Reputationsrisiken)
- operationelle Risiken (u.a. IT, Personal, Datensicherheit)
- Finanzrisiken (u.a. Liquidität, Gebührenaussfall)

Ziel ist es, die identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen und/oder ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Die Überwachung der Risiken, unterstützt durch ein periodisches Reporting, gewährleistet ferner, dass Veränderungen von Risikopositionen in nützlicher Zeit erkannt und angemessene Massnahmen ergriffen werden. Der Verwaltungsrat hat die Risikobeurteilung insgesamt überarbeitet und in einer Risk Policy mit Anhängen festgehalten. Diese wird für das Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung kommen, weshalb für das Geschäftsjahr 2016 die Überprüfung der Risikobeurteilung noch auf den bisherigen Grundlagen erfolgt ist und keine Veränderungen ergeben hat.

Die vom Verwaltungsrat verabschiedeten Grundsätze zum IKS der BSABB wurden im Berichtsjahr angewandt. Die wesentlichen Prozesse wurden von der Geschäftsleitung beschrieben und in der Umsetzung überwacht. Diese Unterlagen wurden der Revisionsstelle im Rahmen der Durchführung der ordentlichen Revision vorgelegt.

# Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr

Im Geschäftsjahr 2016 hat der Verwaltungsrat fünf (Vorjahr: sechs) Sitzungen durchgeführt. Die behandelten Geschäfte betrafen namentlich:

- Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Überwachung des laufenden Leistungsauftrags;
- Stellungnahmen zu wichtigen Anliegen der Oberaufsichtskommission (OAK) und Begleitung politischer Eingaben auf Bundesebene;
- Stellungnahmen zu kantonalen politischen Vorstössen;
- Austausch mit anderen kantonalen Aufsichtseinrichtungen;
- Analyse der Auswirkungen von Gesetzesänderungen und von Gerichtsentscheiden auf die Tätigkeit der BSABB;
- Versuchsweise Einführung einer detaillierten Zeiterfassung;
- Verfeinerung der Risikoüberwachung;
- Analyse der Kundenumfrage und Umsetzung der Folgerungen;
- Begleitung wichtiger Verfahren und Behandlung von Rekursen vor dem Verwaltungsrat.

Ausserhalb der Sitzungen steht der Verwaltungsrat im Austausch mit den kantonalen Regierungen, der OAK, anderen kantonalen Aufsichtsinstanzen und punktuell mit unterstellten Institutionen. Im September 2016 erfolgte das regelmässige Gespräch mit den zuständigen Regierungsräten der Kantone BaselLandschaft und Basel-Stadt statt (sog. Eignerggespräch); dringliche Anliegen wurden informell während des Jahres behandelt. Mitglieder des Verwaltungsrates nahmen an Tagungen teil, so etwa an der BVG-Tagung der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. In einer Untergruppe des Verwaltungsrates wurde die Kommunikation der BSABB näher untersucht, in einer anderen der Umgang mit Risiken bei der BSABB

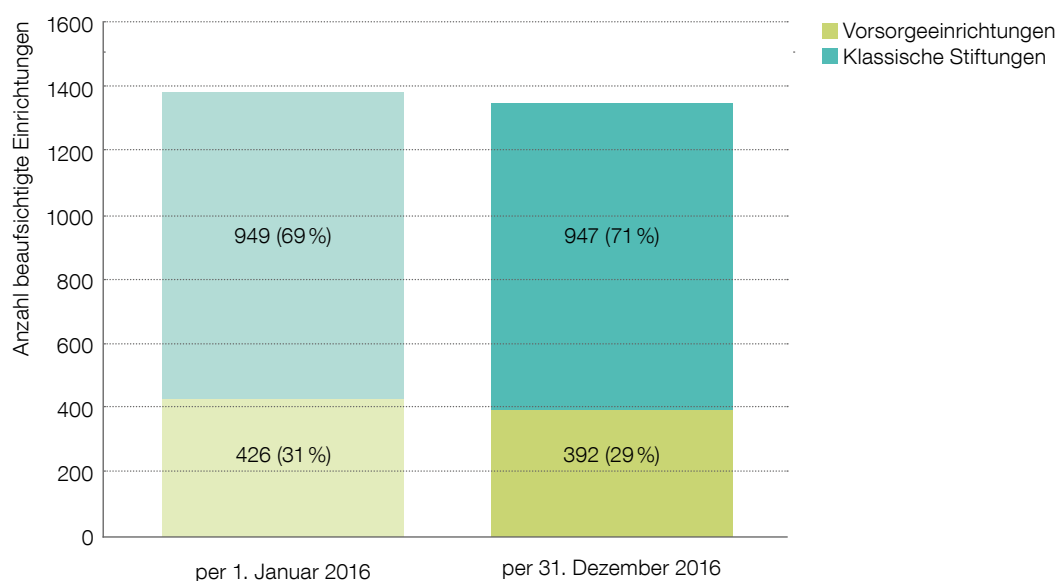
## 6

# Statistische Angaben zu Beaufsichtigten im Jahr 2016

Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen in Anlehnung an Art. 3 BVV 1  
(in Klammern Vorjahreswerte, Endbestand: Total – Abgänge + Neuzugänge):

	BL		BS	
	Anfangs Jahr	Ende Jahr	Anfangs Jahr	Ende Jahr
Registrierte Einrichtungen	86 (90)	80	106 (110)	99
Nicht registr. Einrichtungen	102 (111)	90	132 (138)	123
Klassische Einrichtungen	233 (235)	234	716 (706)	713
<b>Total BL/BS</b>	<b>421 (436)</b>	<b>404</b>	<b>954 (954)</b>	<b>935</b>

	Anfangs Jahr	Ende Jahr
<b>Total BS/BL</b>	<b>1 375 (1 390)</b>	<b>1 339</b>
<b>Total Vorsorgeeinrichtungen</b>	<b>426 (449)</b>	<b>392</b>
<b>Total klass. Stiftungen</b>	<b>949 (941)</b>	<b>947</b>
Total nicht registr. Einrichtungen		213
Davon Total Freizügigkeitseinrichtungen (FZE)		8
und Total Einrichtungen der Säule 3a		9
Davon BL (je eine FZE und eine Säule 3a-Einrichtung)		2
Davon BS (sieben FZE und acht Säule 3a-Einrichtungen)		15





Die Anzahl Freizügigkeitseinrichtungen und die Einrichtungen der Säule 3a werden als zusätzliche Angabe ausgewiesen und nach Kanton unterteilt. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Rückgang der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen hat auch im Jahr 2016 angehalten. Teilweise konnten aber auch langjährige Liquidationsverfahren zum Abschluss und damit die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben werden. Nach wie vor geben viele eigenständige BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen auf und schliessen sich an Sammelstiftungen an. Bei den ausser-obligatorischen Vorsorgeeinrichtungen hat der bereits in den Vorjahren ersichtliche Trend zur Verschmelzung mit den BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen angehalten. Bei den klassischen Stiftungen ergibt sich eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Neugründungen und Aufhebungen halten sich in diesem Bereich in etwa die Waage.

Die Ertragslage an den Finanzmärkten führte bei einigen Arbeitgebern auch zu

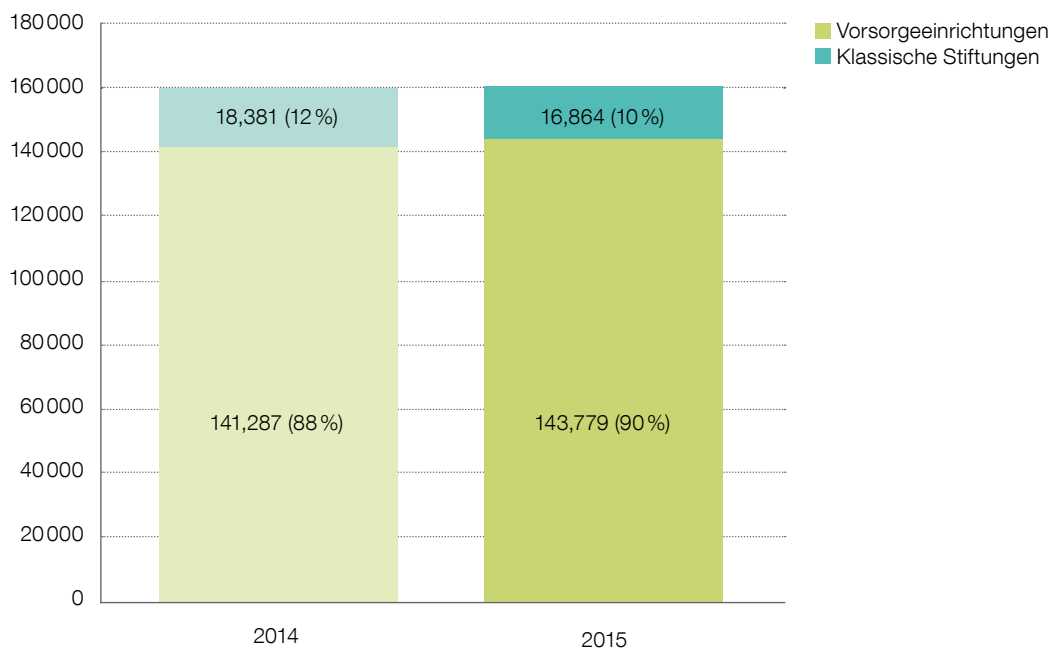
Umstrukturierungsmassnahmen und bei den zugehörigen Vorsorgeeinrichtungen zu Teilliquidationen; dies wurde bei einem Teil der Vorsorgeeinrichtungen zum Anlass genommen, die Gesamtsituation zu überdenken und sich neu zu organisieren, womit vielfach die Integration in eine Sammelstiftung als Lösung gewählt worden ist.

Der festgestellte Rückgang der Anzahl Einrichtungen korrespondiert insgesamt (derzeit noch) nicht mit der Entwicklung der Bilanzsummen; bei den Vorsorgeeinrichtungen ist dies u.a. durch die systematische Äufnung der Vorsorgemittel bedingt, welche namentlich bei grossen Sammelstiftungen die Abgänge durch Liquidationen noch auffängt, sowie der Lage an den Finanzmärkten, welche noch nicht bzw. nur bedingt auf die angesammelten Vermögen durchgeschlagen hat. Bei den beaufsichtigten Einrichtungen im Kanton BL zeigen sich allerdings erste Auswirkungen mit einer klaren Abnahme der Bilanzsumme im Vergleich mit dem Vorjahr.

### Bilanzsummen in Milliarden Franken per 31. Dezember 2015

(die Berichterstattungen per 31. Dezember 2016 liegen erst zu einem geringen Teil vor (Einreichungsfrist: 30. Juni 2017), weshalb auf den Angaben per 31. Dezember 2015 basiert werden muss).

	BL		BS		Total	
	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr
Vorsorgeeinrichtungen	18,534	18,883	125,245	122,404	143,779	141,287
Klassische Stiftungen	1,257	1,429	15,607	16,952	16,864	18,381



Dabei ist zu beachten, dass die Vorsorgeeinrichtungen generell gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Marktwerten bilanzieren müssen, während für die klassischen Stiftungen die Rechnungslegungsvorschriften nach OR gelten. Die Bilanzsummen der beiden Bereiche können deshalb nicht direkt miteinander verglichen werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass eine leichte Verschiebung der Bilanzsummenverhältnisse zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen stattgefunden hat. Bei den klassischen Stiftungen dürfte die Verschiebung

teilweise mit der (erstmaligen) Anwendung der geänderten OR-Rechnungslegungsvorschriften zusammenhängen (Anschaffungswertprinzip, insbesondere bei Liegenschaften- und Wertschriftenbesitz). Zudem sind in Einzelfällen bei sog. Mitarbeitergewinnbeteiligungsstiftungen die Konsequenzen von personellen Umstrukturierungen/Personalabbau mit den entsprechenden Ausschüttungen für die Abnahme der Bilanzsumme bei den klassischen Stiftungen, namentlich im Kanton BS verantwortlich.

## 7.1 Juristische Aufsichtstätigkeit 2016

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit betreffen die Prüfung von Neugründungen, Änderungen von Stiftungsurkunden, Prüfung von Reglementen bzw. Reglementsänderungen, die Verfügungen betr. Genehmigung von

Teilliquidationsreglementen bei Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, die Verfahren betr. Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

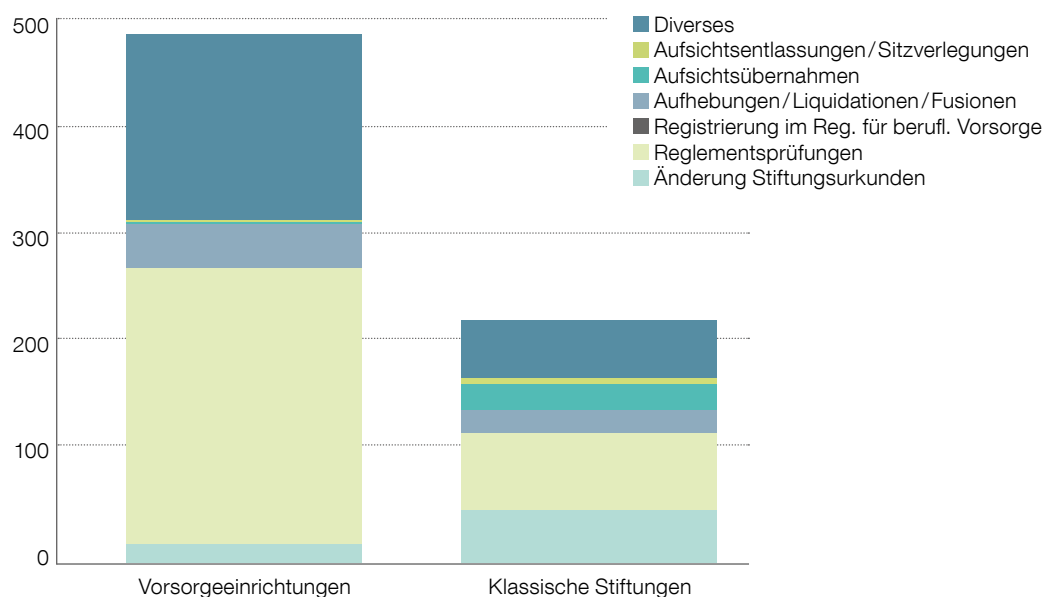
Eine Übersicht über die Geschäftsfälle betreffend rechtlicher Aufsicht zeigt folgendes:  
(in Klammern die Vorjahreswerte):

	Vorsorgeeinrichtungen		Klassische Stiftungen	
Änderung Stiftungsurkunden	17	(33)	49	(31)
Reglementsprüfungen	256	(376)	71	(106)
Registrierung im Register für berufl. Vorsorge	0	(1)	0	(0)
Aufhebungen/Liquidationen/Fusionen***	40	(29)	21	(17)
Aufsichtsübernahmen	2	(3)	24	(18)
Aufsichtsentlassungen/Sitzverlegungen*	2	(4)	6	(1)
Diverses (Behörtl. Massnahmen, Beschwerden, Rechtsauskünfte, etc.) **	173	(152)	53	(38)

\* Darin enthalten sind auch Sitzverlegungen ohne Aufsichtswchsel (d.h. Wechsel von BS zu BL und vice versa).

\*\* Mündliche Auskünfte, die keinem beaufsichtigten Dossier/Einrichtung zugeordnet werden können, werden nicht als Geschäftsfälle erfasst und erscheinen daher in dieser Tabelle nicht.

\*\*\* Es handelt sich hier um die Anzahl der im Geschäftsjahr 2016 erlassenen Aufhebungs-, Liquidations- und Fusionsverfügungen; diese Zahl ist nur bedingt vergleichbar mit den unter Ziffer 6 ausgewiesenen Bestandesangaben; letztere basieren auf den (zeitlich nachgelagert erfolgenden) Handelsregistereinträgen per Stichtag.



### Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Die Bereinigung der begrifflichen Unschärfen bei den verschiedenen Auswertungen, die aufgrund der Zusammenführung der beiden Aufsichtsbehörden anfielen, wurde weiter vorangetrieben. Systembedingt müssen aber die „alten Begrifflichkeiten“ für Geschäftsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 erfasst worden sind, immer noch fortgeführt werden, solange diese Fälle nicht abgeschlossen sind.

Die Bearbeitung erfolgt gestützt auf eine systematische Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Pendente und neu eingereichte Liquidations- bzw. Aufhebungsfälle werden prioritär und zeitnah bearbeitet, damit die damit zusammenhängenden rechtlichen Folgeschritte (z.B. Vermögensübertragungen, Verteilpläne etc.) möglichst wenig Verzögerungen erleiden. Parallel dazu müssen im Rahmen des Leistungsauftrages sog. „courant normal-Fälle“ erledigt werden.

Im Jahr 2016 fielen zwei Aufsichtsübernahmen im Vorsorgebereich an (Sitzverlegungen / Aufsichtsübernahmen aus anderen Kantonen), im Bereich der klassischen Stiftungen wurden 24 Stiftungen neu errichtet (keine Sitzverlegungen / Aufsichtsübernahmen aus anderen Kantonen enthalten). Im Vorsorgebereich verblieben die Reglementsprüfungen auf hohem Niveau; aufgrund der auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich und betreffend die UVG-Revision wurden Anpassungen bei Leistungsreglementen im Jahr 2016 durch die Vorsorgeeinrichtungen zurückgestellt. Bei den ausser-

obligatorischen Vorsorgeeinrichtungen spielte zudem die Revision von Art. 89a ZGB eine Rolle (insbesondere Wegfall der Teilliquidationsreglemente). Nach Erledigung des Urkundenänderungsbedarfs bei den FZG- und Säule 3a-Einrichtungen im Vorjahr, fielen im Jahr 2016 noch 17 Urkundenänderungen an.

Bei den klassischen Stiftungen fielen erneut viele Organisations-, Geschäfts- und Honorarreglemente, aber auch Anlagereglemente an. Zudem setzt sich der Trend zur Anpassung der Stiftungsurkunden an die veränderten Verhältnisse (namentlich der Vermögensverwendungsklauseln aufgrund der schlechten Ertragslage) fort.

In den abgebildeten Fallkategorien sind sowohl zugehörige Vorprüfungen (Prüfungen von Entwürfen) als auch entsprechende Nachbearbeitungen (im Vorsorgebereich z.B. die Einholung der entsprechenden Expertenbestätigungen, bei klassischen Stiftungen z.B. die Überwachung der entsprechenden Mutationseintragungen im Handelsregister) enthalten. Schliesslich erfolgt auch die Überwachung der im Rahmen einer Jahresrechnungsprüfung festgestellten juristischen Pendenzen (z.B. mangelhafte Besetzung des Stiftungsrates, einzureichende Anlagereglemente) systematisch über den Rechtsdienst.

### Summarische Angaben zu Spezialfällen sowie Rechtsstreitigkeiten:

Im Berichtsjahr 2016 sind im Vorsorgebereich fünf (erstinstanzliche) Aufsichtsbeschwerden bzw. Einsprachen neu eingereicht worden (im Vorjahr zehn); davon betrafen drei (Vorjahr acht) hängige Teilliquidationsverfahren bzw. Verteilpläne. Zwei dieser fünf

Aufsichtsbeschwerden wurden rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, eine Beschwerde wurde bis zum Abschluss des Verfahrens vor Stiftungsrat sistiert, in zwei Fällen läuft der Schriftenwechsel noch. Aus dem Vorjahr 2015 sind per 31. Dezember 2016 noch fünf (erstinstanzliche) Aufsichtsbeschwerden hängig, drei Fälle aus dem Jahr 2015 wurden inzwischen rechtskräftig entschieden Per 31. Dezember 2016 sind insgesamt acht erstinstanzliche Aufsichtsbeschwerdeverfahren hängig (fünf aus dem Jahr 2015, drei aus dem Jahr 2016), fünf Aufsichtsbeschwerden (drei aus dem Jahr 2015 und zwei aus dem Jahr 2016) sind rechtskräftig entschieden.

Im Bereich der klassischen Stiftungen zeigt sich immer noch eine Häufung von Aufsichtsbeschwerden bzw. Aufsichtsanzeigen im Umfeld der Heimbetreuung (schwerwichtig Alters- und Pflegeheime). Zwei im Berichtsjahr 2016 neu eingereichte Aufsichtsbeschwerden bzw. aufsichtsrechtlichen Anzeigen konnten inzwischen erledigt werden, ohne dass ein Weiterzug an die nächste Instanz erfolgt ist. Eine aus dem Vorjahr 2015 übernommene aufsichtsrechtliche Anzeige konnte ebenfalls rechtskräftig erledigt werden.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2016 waren noch zwei Beschwerden von Vorsorgeeinrichtungen aus dem Vorjahr 2015 vor Bundesverwaltungsgericht hängig, wovon eine zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden worden ist. Der Entscheid der BSABB wurde dabei geschützt. Im Verlauf des Jahres 2016 wurden zwei Feststellungsentscheide der BSABB (eine Nicht-Eintretensverfügung und eine Zwischenverfügung) an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen

und dort rechtskräftig erledigt (die Nicht-Eintretensverfügung der BSABB wurde geschützt, die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung wurde mit Rückzug der Beschwerdeführer abgeschrieben und das Verfahren läuft demzufolge als erstinstanzliches Aufsichtsbeschwerdeverfahren weiter). Insgesamt ist im Vorsorgebereich derzeit noch ein Verfahren aus dem Jahr 2015 vor Bundesverwaltungsgericht pendent.

Im Bereich der klassischen Stiftungen waren zu Beginn der Geschäftsjahres 2016 keine Fälle vor einer Rekursinstanz hängig, im Verlauf des Jahres wurden zwei Verfügungen der BSABB vor Kantonsgericht BL weitergezogen und dort rechtskräftig zugunsten der BSABB entschieden. Per 31. Dezember 2016 sind im Bereich der klassischen Stiftungen keine Beschwerden vor einer Rekursinstanz pendent.

Prozesskosten zulasten der BSABB sind im Berichtsjahr 2016 keine angefallen.

In verschiedenen Fällen mussten aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, wobei das Spektrum von Ordnungsbussen bis zur Ersatzvornahmeandrohung gegenüber Stiftungsräten reichte. Im Berichtsjahr 2016 musste keine neue amtliche Verwaltungen angeordnet werden. Zusammen mit den aus den Vorjahren bereits verhängten amtlichen Verwaltungen bestehen per 31. Dezember 2016 fünf (Vorjahr: acht) laufende amtliche Verwaltungen (vier betreffen Vorsorgeeinrichtungen, eine betrifft eine klassische Stiftung; drei amtliche Verwaltungen konnten inzwischen abgeschlossen werden).

## 7.2 Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2016

Die BSABB prüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihr unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen und nimmt davon mittels Verfügung (sog. Prüfbefund) Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens auf Gesetzes- und Verordnungsmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit dem Anlagereglement hin. Die Berücksichtigung der Grundsätze einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität gelten dabei als Massstab. Weiter nimmt die BSABB bei Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung mit den Revisionsstellen Einsicht in deren Bestätigungsbericht und in den versicherungstechnischen Bericht der Expertin / des Experten für berufliche Vorsorge. Die Protokolle des Stiftungsrates werden ebenfalls geprüft, namentlich bezüglich der statuten- und gesetzeskonformen Besetzung des

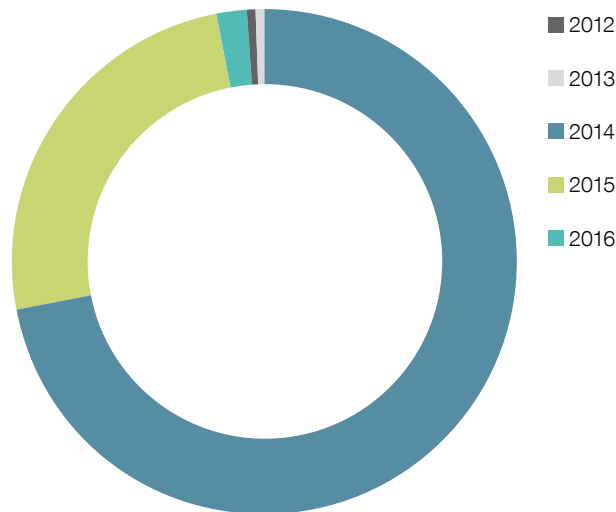
Stiftungsrates sowie der ordnungsgemässen Beschlussfassung (bei Vorsorgeeinrichtungen im BVG-Bereich auch bezüglich der Einhaltung der Paritätsvorschriften). Werden im Prüfverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die BSABB deren Behebung (in der Regel innert Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Berichterstattung) an und überwacht anschliessend den Vollzug ihrer Anordnungen. Ebenfalls geprüft wird die Umsetzung der OAK-Weisungen.

Auch die finanzielle Aufsichtstätigkeit basiert auf einer systematischen Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Aufgrund der Einreichungsfristen bzw. der Einreichung der meisten Berichterstattungen in den Monaten Juni, Juli und August erfolgt die finanzielle Aufsichtstätigkeit periodenverschoben, was sich daran zeigt, dass neben den im Laufjahr ordentlich anfallenden Berichterstattungen immer ein Restbestand an Vorjahresberichterstattungen sowie unterjährige Folgejahrberichterstattungen geprüft werden.

Die folgende Übersicht zeigt die von der BSABB geprüften Jahresrechnungen im fünften Geschäftsjahr 2016 für die entsprechenden Berichterstattungsperioden/Geschäftsjahre (GJ) der Vorsorgeeinrichtungen/klassischen Stiftungen:

\* Bei zwei klassischen Stiftungen konnten jeweils eine Berichterstattung 2012 bzw. 2013 erst im Jahr 2016 geprüft werden, da aufgrund der entsprechenden Rechtsverfahren die Einreichung der zu prüfenden Unterlagen durch die betreffenden Stiftungen entsprechend verspätet erfolgt ist.

Geprüfte Berichterstattungen	2012	2013	2014	2015	2016	Total
BVG-Vorsorgeeinrichtungen	0	0	334	92	15	441
Klassische Stiftungen	1*	1*	680	253	6	941
<b>Gesamtzahl durchgeführter Prüfungen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1 014</b>	<b>345</b>	<b>21</b>	<b>1 382</b>



Geprüfte Berichterstattungen  
im Geschäftsjahr 2016

Vom Gesamtbestand der vollständig eingereichten Berichterstattungsunterlagen wurden im laufenden Jahr 2016 total 73 % der Berichterstattungen 2014 geprüft (damit ist per 31. Dezember 2016 das Berichterstattungs-jahr 2014 vollständig geprüft und abgeschlossen), zusätzlich wurden total 27 % der eingereichten Berichterstattungen 2015 sowie 86 % der bereits eingereichten Berichterstattungen 2016 erledigt. Der auf die Leistungsauftragsperiode hin angepasste Leistungsauftrag wurde bezüg-

lich der zu prüfenden Berichterstattungen 2014 und bezüglich der Gesamtmenge an geprüften Berichterstattungen vollständig erfüllt.

### Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Im Geschäftsjahr 2016 wirkt sich der per 1. Januar 2015 gesenkte Gebührentarif erstmals vollständig auf die durchgeführten Prüfungen von Berichterstattungen aus (alle Berichterstattungen per 31. Dezember 2015 und Folgejahre werden nach „neuem“ Gebührentarif 2015 abgewickelt).

Insgesamt sind 1 382 Berichterstattungen geprüft worden, was bezogen auf den prüfbaren Gesamtbestand von 1 375 Berichterstattungen/aktiven Institutionen eine Differenz von sieben zusätzlichen Berichterstattungsprüfungen ergibt bzw. der Umwälzung eines Jahresbestandes entspricht. Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben; die Veränderungen aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften für klassische Stiftungen

schlagen noch nicht auf die Gebühreneinnahmen durch. Gemäss Leistungsauftrag 2016–2019 ist jeweils ein Gesamtbestand an Berichterstattungen /aktiven Institutionen innerhalb einer Periode von 15 Monaten zu prüfen (unter Berücksichtigung der periodenverschobenen Einreichung und der damit einhergehenden periodenverschobenen Prüfung).

Werden die Gebühreneinnahmen per 31. Dezember 2016 nach Art der beaufsichtigten Einrichtungen aufgeschlüsselt, dann ergeben sich im Bereich der klassischen Stiftungen Gebühreneinnahmen aus Berichterstattungsprüfungen von CHF 987 490 (34 %) und für Vorsorgeeinrichtungen von rund CHF 1 893 129 (66 %). Die für rechtliche Tätigkeiten erhobenen Gebühren verteilen sich mit insgesamt CHF 165 180 (28.9 %) auf klassische Stiftungen und mit insgesamt CHF 405 859 (71.1 %) auf Vorsorgeeinrichtungen.



Gebühren Berichterstattung 2016



Gebühren Rechtliche Tätigkeit 2016

■ Vorsorgeeinrichtung  
■ Klassische Stiftungen



Aus den Berichterstattungsprüfungen ergaben sich bei den Vorsorgeeinrichtungen wiederum schwerwichtig Bemerkungen zur Anlagetätigkeit sowie insbesondere zu den Anlagereglementen sowie Bemerkungen zur Anpassung der Anlagen an den veränderten Katalog der BVV2 (letztmals geändert per 1. Juli 2014, umsetzbar per 31. Dezember 2014). Neu hinzugekommen sind Bemerkungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV, erstmalige Prüfung in der Berichterstattung per 31. Dezember 2015) und die Überwachung der Umsetzung der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlenen Massnahmen wie z.B. zur Senkung des Umwandlungssatzes und / oder des technischen Zinssatzes. Weiter waren Bemerkungen zur Umsetzung der Fachrichtlinien der Expertenkommission insbesondere zum Bericht des Experten für berufliche Vorsorge erforderlich. Wie bereits im Vorjahr musste verschiedentlich bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Verkauf von Liegenschaften, Darlehensgewährungen) interveniert und die Amortisation von Anlagen beim Arbeitgeber überwacht werden. Die Unterdeckungen haben leicht zugenommen und beanspruchen nach wie vor erhebliche Ressourcen (vgl. Ziffer 8), insbesondere da die vorhandenen Unterdeckungsfälle langjährige Verfahren sind, die sich zusehends dem Ende der anerkannten maximalen Sanierungsdauer von zehn Jahren nähern.

Mit den vom BSV neu übernommenen Sammel-, Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen wurde das Gespräch im Berichtsjahr 2016 fortgeführt. Es finden in der Regel einmal jährlich sog. Risikodialoge statt. Das Hauptgewicht lag bei

diesen Gesprächen auf der Umsetzung der Fachrichtlinie FRP 7 sowie insgesamt auf der Erhöhung der Aussagekraft der Jahresrechnungen dieser speziellen Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen (Transparenzerhöhung). Diese Gespräche sind zeit- und ressourcenintensiv, geht es doch häufig um die Gesamtbeurteilung ganzer Vorsorgekomplexe, wobei sowohl rechtliche wie auch rechnungslegerische und versicherungstechnische Aspekte besprochen werden.

Bei klassischen Stiftungen nehmen die Bemerkungen im Zusammenhang mit der Honorierung von Stiftungsräten und Dritten (bei fehlenden Entschädigungsreglementen) sowie ebenfalls zur Darlehensgewährung an Nahestehende (ohne, dass es dabei um die eigentliche Zweckerfüllung geht) zu. Neu hinzugekommen sind Bemerkungen zur Bewertungsumstellung aufgrund der neu anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (Anschaffungswertprinzip) und zu den Gliederungsaspekten der jeweiligen Berichterstattungen. Verschiedentlich gab die nicht zweckkonforme Vermögensverwendung zu Bemerkungen bzw. Vorbehalten Anlass (sei es, dass das Vermögen an nicht zum Destinatärkreis gehörende Personen vergabt wurde, sei es, dass völlig von der Zwecksetzung abgewichen worden ist). Ebenfalls musste in diversen Fällen bezüglich der Zusammensetzung des Stiftungsrates interveniert werden und es zeigt sich hier, dass es im Rahmen eines zunehmend festzustellenden Generationenwechsels teilweise Schwierigkeiten bei der Nachfolgeregelung gibt. Das im Vorjahr aufgrund der Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen aufgetauchte Phänomen der „Überschuldungsfälle“ konnte inzwischen vielfach gelöst werden; die Überwachung

der Sanierungsmassnahmen in diesem Zusammenhang bleibt jedoch ein Thema.

Für das Geschäftsjahr 2017 kommt der Umsetzung der neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, der-UVG-Revision (beide per 1. Januar 2017 in Kraft) sowie der vertieften Überprüfung der ausser-obligatorischen Wohlfahrtseinrichtungen bezüglich der Qualifikation als ausser-obligatorische Vorsorgeeinrichtung nach Art. 89a Abs. 6 ZGB bzw. neu nach Art. 89a Abs. 7 ff. ZGB (in Kraft seit 1. April 2016) ein grosses Gewicht zu. Aufgrund der anhaltenden Entwicklungen an den Finanzmärkten bzw. der Wirtschaftslage zeigten sich Ende 2016 wieder einige Um- und Restrukturierungen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Pensionskassen (Teilliquidationsverfahren infolge von Personalabbaumassnahmen), die schwergewichtig im Geschäftsjahr 2017 zu bearbeiten sein werden. Die Situation bei den Unterdeckungsfällen hat – wie im Vorjahr prognostiziert – einen leichten Anstieg erfahren (vgl. dazu Ziffer 8). Bei den klassischen Stiftungen wird die neue Rechnungslegung ein Thema bleiben; die Lage an den Finanzmärkten dürfte zu einer weiteren Verstärkung der Diskussionen über die Zweckerfüllungsmöglichkeiten führen, insbesondere bei Stiftungen, welche gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich die Erträge verwenden dürfen (z.B. infolge von Negativzinsen).

### 7.3 Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2016

Die BSABB ist für die Aufsichtstätigkeit über alle ihr unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zuständig; sie hat diesen Auftrag gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages zu erfüllen. Bezüglich der Aufteilung auf die beiden Bereiche klassische Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen wird auf die Angaben unter Ziffer 6 sowie Ziffer 7.1. und 7.2. dieses Berichts verwiesen.

Insgesamt fallen rund 60% in die enge aufsichtsrechtliche Tätigkeit (sei es im Revisorat oder im Rechtsdienst) und umfassen die oben ausgeführten Prüfungshandlungen für die Erstellung der Prüfbefunde der eingegangenen Berichterstattungen bzw. die Urkunden und Reglemente sowie der übrigen rechtlichen Spezialfälle (wie Liquidationen, Aufhebungen, Fusionen etc.) und die dazu gehörenden Vorprüfungen. Darin eingeschlossen ist die Ersttriage beim Posteingang sowie die nachfolgende Priorisierung in der Behandlung aufgrund der internen Risikobeurteilung, die Gewährung allfälliger Fristerstreckungen, die systematischen Mahnungen von nicht eingegangen und von unvollständigen Unterlagen, das Aktenstudium, die Besprechung mit externen Personen (z.B. auch die Jahresgespräche mit den Sammelstiftungen) sowie die fachübergreifenden internen Besprechungen (Stichwort: unité de doctrine und Qualitätskontrolle innerhalb der BSABB), das Verfassen der entsprechenden Verfügungen im Rechtsdienst, die Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren.

Die BSABB ist so aufgestellt, dass einerseits in den beiden Fachbereichen Revisorat und Rechtsdienst jeweils Schwerpunkte bestehen für die Prüfung der klassischen Stiftungen bzw. der Vorsorgeeinrichtungen und dass andererseits die jeweiligen Sachbearbeitenden fachübergreifend eingesetzt werden können. Der Lead erfolgt je nach Lage des Falles durch das Revisorat oder durch den Rechtsdienst.

Rund 15–20% der Tätigkeit fallen in den Bereich allgemeine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Darunter fallen u.a. die Erstellung und Nachführung der publizierten Verzeichnisse betreffend die Vorsorgeeinrichtungen, das interne Stiftungsverzeichnis, die Beantwortung von Presseanfragen sowie die Bearbeitung der zahlreichen mündlichen und schriftlichen, nicht in einem engen Dossierzusammenhang stehenden Anfragen, die Jahresrundschriften, die Vernehmlassungen zu Gesetzes- oder Verordnungsänderungen im engen und weiteren Fachbereich (BVG und Ausführungsgesetze sowie Verordnungen, OR betr. Rechnungslegung, ZGB-Änderungen etc.) sowie zu den Weisungen der Oberaufsichtskommission, Mitarbeit in Fachkommissionen und Expertengruppen (regelmässiger Austausch mit der Treuhandkammer und der Expertenkammer, den kantonalen Steuerverwaltungen und Handelsregisterämtern, Advokaten- und Notariatskammer, der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, der Oberaufsichtskommission) und Fachreferate sowie Fachpublikationen. Für die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen besteht eine konferenzzinterne Arbeitsgruppe, an der alle Aufsichtsbehörden mit derartigen Einrichtungen mitwirken. Zielsetzung ist es, eine gemeinsame „best practice“ für diese besondere Art von Vorsorgeeinrichtungen zu

entwickeln. Die BSABB hat im Geschäftsjahr an fünf Sitzungen dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt.

Bei den klassischen Stiftungen haben verschiedene öffentlichkeitswirksame Vorfälle im Heimbereich (schwergewichtig im Bereich Alterspflege und Sucht) zu diversen Presseanfragen geführt.

#### Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Oberaufsichtskommission (OAK BV)

Im Geschäftsjahr 2016 musste zudem die sehr arbeitsaufwändige Rückabwicklung der von der OAK zuviel erhobenen Oberaufsichtsabgaben für die Jahre 2012 und 2013 durchgeführt werden. Der BSABB erwuchs in diesem Zusammenhang ein Gesamtaufwand von CHF 17 547.70, der der Oberaufsichtskommission in Rechnung gestellt worden ist (verrechnungsweiser Abzug von den per Ende Oktober zu überweisenden Oberaufsichtsabgaben 2015). Die OAK lehnte eine Kostenabgeltung bzw. eine entsprechende Verrechnung ab und erliess am 22. Februar 2017 eine Verfügung mit der Aufforderung, den Restbetrag umgehend an die OAK zu überweisen. Das Vorgehen und die Verweigerung einer gesprächsweisen Lösung stiess angesichts des erzeugten Aufwandes nicht nur bei der BSABB auf Unverständnis.

### Querschnittsdienstleistungen

Rund 20–25 % entfallen auf interne Querschnittsdienstleistungen; darunter gehören die allgemeine Administration (z.B. die SHAB-Kontrolle, die systematische Bewirtschaftung der allgemeinen systemrelevanten Daten mit den entsprechenden Reportings), die Finanzbuchhaltung und das Personalwesen (inkl. Pensionskasse), die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden „on the job“ und durch den gezielten Besuch von Weiterbildungsfachveranstaltungen, die Weiterentwicklung, die systematischen Testphasen bei Updates und die Fehlerbehebung im IT-Bereich (inkl. Betreuung der Schnittstellen zur Spezialapplikation REVIplus und ABACUS) sowie die Vor- und Nachbereitung und die Protokollierung der fünf (im Vorjahr: sechs) Verwaltungsratssitzungen, die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zuhanden der beiden Regierungen und die Teilnahme an Hearings von parlamentarischen (Geschäftsprüfungs- und Finanz-) Kommissionen.

Weiter waren im Zusammenhang mit entsprechenden parlamentarischen Vorstössen zu einer erweiterten regionalen Zusammenarbeit insbesondere mit dem Kanton Solothurn zeitintensive Vorabklärungen notwendig. Inzwischen hat der Kanton Solothurn entschieden, dass er doch noch eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau anstrebt, womit die entsprechenden Abklärungen der BSABB abgeschlossen und die diesbezüglichen parlamentarischen Vorstösse erledigt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2016 fiel zudem eine Anpassung der allgemeinen Software sowie der Netzwerkkumgebung DANEBS an, welche aufgrund der verschiedenen Verknüpfungen mit der Spezialsoftware im Aufsichtsbereich zu einer intensiven Testphase mit einigem Prüfaufwand führte. Generell ist ein Anstieg des Reportingaufwandes der BSABB für diverse staatsinterne und -externe Stellen zu beobachten.

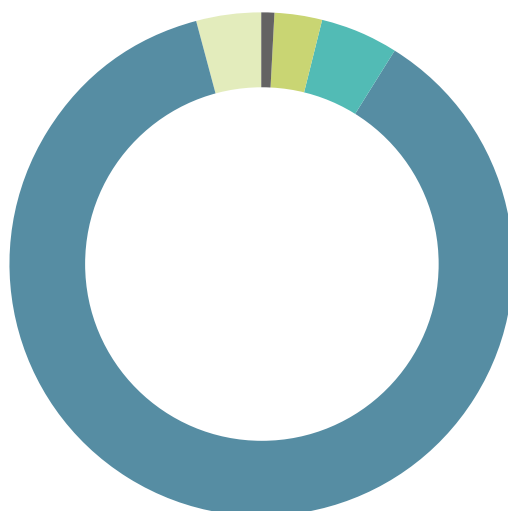
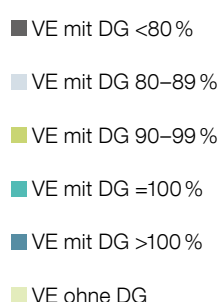
# Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen

(Stand Jahresrechnungen per 31. Dezember 2015)

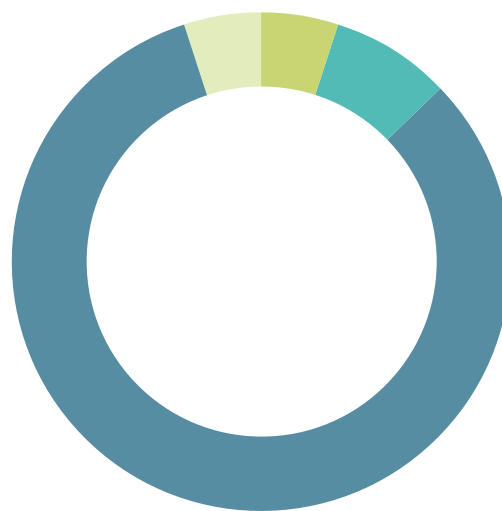
Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen	Kanton BL*		Kanton BS**	
VE mit DG <80%	1	1%	0	0%
VE mit DG 80–89%	0	0%	0	0%
VE mit DG 90–99%	3	3%	7	5%
VE mit DG =100%	5	5%	12	8%
VE mit DG >100%	83	87%	117	82%
VE ohne DG	4	4%	7	5%

\* Total 4 (Vorjahr 1)  
Darin eingeschlossen ist auch eine öffentlich-rechtliche, (seit 01.01.2015) vollfinanzierte Vorsorgeeinrichtung.

\*\* Total 7 (Vorjahr 1)  
Darin eingeschlossen sind zwei öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (eine vollkapitalisierte VE ohne Staatsgarantie, eine mit Staatsgarantie für fehlende Wertschwankungsreserven bis 31.12.2015, ab 01.01.2016 als teilkapitalisierte VE mit Staatsgarantie ausgestaltet).



Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BL** im 2015



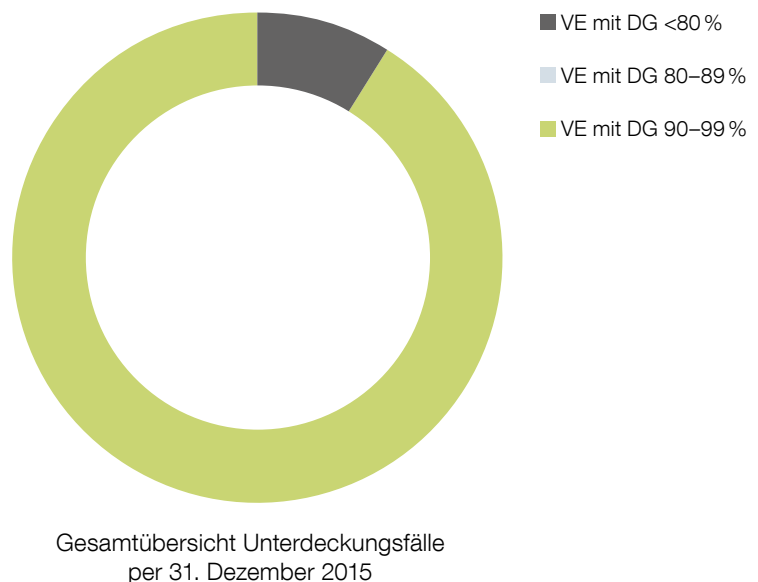
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BS** im 2015

VE ohne DG bedeutet, dass es sich um Vorsorgeeinrichtungen im fortgeschrittenen Liquidationsstadium handelt, bei welchen die gebundenen Vorsorgemittel (Deckungskapitalien / Freizügigkeitsleistungen) bereits an übernehmende Vorsorgeträger übertragen worden sind, die Vorsorgeeinrichtung selber jedoch noch nicht aufgehoben ist.

Gesamtübersicht der 11 Unterdeckungsfälle bezogen auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2015 (VJ: 2 Unterdeckungsfälle):

Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen		
VE mit DG <80 %	1	9 %
VE mit DG 80–89 %	0	0 %
VE mit DG 90–99 %	10	91 %

Die Übersicht zeigt, dass sich gesamt-  
haft elf (rund 9%) Vorsorgeeinrichtungen  
per 31. Dezember 2015 in Unterdeckung  
befanden. Im Vorjahr waren dies noch  
zwei (rund 1%) Vorsorgeeinrichtungen.  
Für das Jahr 2016 (Berichterstattungen  
per 31. Dezember 2016) wird aufgrund der  
Situation an den Finanzmärkten immer noch  
mit einem moderaten Anstieg der Unter-  
deckungsfälle bei denjenigen voll- oder teil-  
autonomen Vorsorgeeinrichtungen mit einem  
Deckungsgrad zwischen 100–106 % gerechnet.  
Sollten sich die Finanzmärkte auch im Jahr  
2017 ff. nicht erholen, muss dann mit einem  
weiteren Anstieg dieser Fälle per 31. Dezember  
2017 gerechnet werden. Hinzu kommt, dass  
aufgrund der getrübbten Wirtschaftsaussichten  
bei verschiedenen Arbeitgebern per Ende 2016  
bzw. auf Anfang 2017 Personalabbaumass-  
nahmen angekündigt worden sind, womit  
bei einigen Vorsorgeeinrichtungen der Sach-  
verhalt einer Teilliquidation eintreten dürfte  
bzw. eingetreten ist. Diese Verfahren sind  
erfahrungsgemäss komplex und beschwerde-  
anfällig, namentlich bei Kürzungen der Aus-  
trittsleistungen infolge Unterdeckungen, wes-  
halb die BSABB hier stark gefordert ist.



Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die finanzielle Lage bei den Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Anzahl Unterdeckungen leicht verschlechtert hat; allerdings sind bei den Vorsorgeeinrichtungen in Überdeckung in vielen Fällen die Wertschwankungsreserven (noch) nicht in der definierten Höhe vorhanden, womit immer noch eine beschränkte Risikofähigkeit vorliegt. Die im Vorjahr prognostizierte Verschlechterung der Lage für die Abschlüsse per 31. Dezember 2016 wird sich voraussichtlich aufgrund der Entwicklung an den Finanzmärkten bewahrheiten, bei den bestehenden Fällen wird sich der Deckungsgrad im besten Fall weiter verschlechtern. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht und unter Berücksichtigung

der derzeit schwierigen Anlagesituation für Vorsorgeeinrichtungen (Stichwort: Negativzinsen) werden daher die nächsten Jahre anforderungsreich bleiben; es ist zudem mit einer weiteren Senkung der Deckungsgrade ab 2017 zu rechnen, namentlich da der technische Referenzzinssatz für das Jahr 2016 erneut gesenkt worden ist und damit verschiedene Vorsorgeeinrichtungen nachziehen müssen; die enge Überwachung der Unterdeckungsfälle bringt eine sehr starke Arbeitsbelastung für die Aufsichtsbehörden mit sich, insbesondere in jenen Fällen, wo der Deckungsgrad trotz erheblicher Sanierungsmassnahmen weiterhin auf tiefem Niveau verharrt und die von der Praxis anerkannte maximale Sanierungsfrist von zehn Jahren im Jahr 2017 erreicht wird.

# Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit im Speziellen / Kundenumfrage 2016

Die BSABB beschränkt sich nicht auf ihre Aufsichtsfunktionen, sondern stellt überdies die mit der Aufsicht zusammenhängenden Informationen und Beratungen sicher, soweit diese weder die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde tangieren noch eine Interessenkollision darstellen. Ansprechpartnerinnen sind primär die unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen, sekundär auch die übrigen Beteiligten wie Versicherte, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, Revisionsstellen und BVG-Expertinnen und -Experten. In diesem Zusammenhang hat die BSABB im Geschäftsjahr 2016 die jährliche Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (jeweils an zwei Terminen im August/September) veranstaltet. An dieser Tagung wurden aktuelle Themen aus dem Vorsorgebereich von ausgewiesenen Spezialisten und Spezialistinnen einem breiteren Publikum präsentiert. Für die klassischen Stiftungen wurde im Frühjahr 2016 im üblichen Zweijahresturnus eine sog. Feierabendveranstaltung durch die Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden durchgeführt. Sowohl die Feierabendveranstaltungen wie auch die BVG-Tagungen waren an allen Terminen sehr gut besucht bzw. voll ausgelastet und werden gemäss den regelmässig erhobenen Feedbacks von den beaufsichtigten Institutionen geschätzt.

Unter den gleichen Vorbehalten (Wahrung Unabhängigkeit / Vermeidung Interessenkollisionen) bietet die BSABB auch Rat suchenden Dritten Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch:

- die Beantwortung einfacher telefonischer oder schriftlicher Anfragen von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Revisionsstellen, Versicherten und pensionierten Personen;

- die Vorprüfung von eingereichten Dokumententwürfen;
- die Publikation von Stellungnahmen und / oder Rundschreiben zu ausgewählten Fachthemen.

Weiter stellt die BSABB mit den Vereinbarungskantonen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtstätigkeit eine effiziente Zusammenarbeit sicher, insbesondere durch die Mitwirkung bei Vernehmlassungen und Vorstössen in Kantonsparlamenten (vgl. auch Ziffer 7.3). Im Geschäftsjahr 2016 nahm die BSABB zuhanden der Regierung BL zu diversen Fragen der Geschäftsprüfungskommission des Landrates BL Stellung. Weiter wurden auch Fragen der Finanzkommission des Grossen Rates BS im Rahmen der üblichen Hearings beantwortet. Der jährliche Austausch mit beiden Regierungen auf der Ebene der zuständigen Fachdepartemente bzw. -Direktionen wurde im September 2016 durchgeführt. Thematisch wurden das Aufsichtsumfeld und die Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen unter Einbezug der Auswirkungen der erfolgten Gebührensenkung, die Ergebnisse der Kundenumfrage sowie die pendenten politischen Vorstösse betreffend die BSABB behandelt. Der Austausch dient der Abstimmung der gemeinsamen Positionen.

## Nachbearbeitung der Ergebnisse aus der Kundenumfrage 2015

Gestützt auf die Ergebnisse der Kundenumfrage (wir verweisen auch auf die Ausführungen im Vorwort) hat die BSABB in einem ersten Schritt überprüft, ob beim erhobenen Vorwurf der Bürokratie Verbesserungen eingeleitet werden können. Der Vorwurf wurde in den



Detailergebnissen der Kundenumfrage nicht weiter spezifiziert und die Abklärungen der BSABB haben ergeben, dass sie im Vergleich mit anderen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden der übrigen Schweiz keine besonderen zusätzlichen Dokumente einfordert oder zusätzliche Prüfungshandlungen vornimmt. Einzelne Schreiben wurden vertieft auf ihre „Kundenfreundlichkeit“ hin geprüft und soweit möglich angepasst. Im Vorsorgebereich ist zudem das jährliche Informationsschreiben in Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden weitestgehend vereinheitlicht worden und bei den klassischen Stiftungen wurden im Informationsrundschreiben die einzureichenden Unterlagen verdeutlicht. Die Website der BSABB wird im Verlauf des Jahres 2017 einen Relaunch erfahren. Bezüglich der monierten Durchlaufzeiten ist die BSABB gut mit anderen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden vergleichbar; zusätzlich wird sich die BSABB weiter bemühen, die Durchlaufzeiten zu senken. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass es die klassischen Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen auch selber in der Hand haben, die Durchlaufzeiten zu senken, indem sie ihre Unterlagen vollständig und möglichst früh vor dem Fristablauf einreichen. Aufgrund der Auswertungen der Einreichungsdaten in den letzten Jahren kann festgestellt werden, dass sich die Tendenz, die Berichterstattungen immer später bzw. zum letzten möglichen Zeitpunkt (in der Regel 30. Juni des Folgejahres) einzureichen, sehr verstärkt hat. So lagen per 30. Juni 2016 zum Beispiel erst knapp die Hälfte der zu prüfenden Unterlagen vor; mit der verspäteten und kumulierten Einreichung der Berichterstattungen verschiebt sich in der Folge auch die Erstellung der Prüfbefunde „nach hinten“ bzw. vermehrt ins erste Halbjahr des übernächsten Jahres hinein.

Im Geschäftsjahr 2016 fanden wiederum vier halbtägige Quartalstreffen mit der auf den 1. Januar 2012 eingesetzten Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) des Bundes sowie erneut ein intensives Audit der Oberaufsichtskommission vor Ort statt. Der entsprechende Inspektionsbericht der OAK zeigte in der Folge, dass bei der BSABB keine erheblichen Mängel festgestellt worden sind, weshalb auch keine Massnahmen der Oberaufsicht zu ergreifen waren. Zur Umsetzung der von der OAK erlassenen Weisungen besteht seit dem Geschäftsjahr 2015 eine interne, fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Handlungsbedarf der BSABB fortlaufend analysiert, die Umsetzungsmassnahmen (z.B. Anpassung der Checklisten und Prüfvorgänge) entwickelt und die Instruktion des gesamten Teams der BSABB durchführt.

Weitere für die OAK anfallende Arbeiten betreffen die Mitwirkung der BSABB bei der Erhebung der finanziellen Lage und der Einzug der Oberaufsichtsabgaben bei den beaufsichtigten und abgabepflichtigen Vorsorgeeinrichtungen. Beide Tätigkeiten verursachen einen erheblichen Auswertungs- und Abgleichungsaufwand, der jeweils im ohnehin arbeitsintensiven Winterhalbjahr zusätzlich geleistet werden muss. Aus der Sicht der BSABB und unter Berücksichtigung des im entsprechenden Staatsvertrag verankerten Kostendeckungsprinzips stellt sich zunehmend die Frage der Abgeltung solcher extern verursachten Aufwände. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3. im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückerstattung der von der OAK für die Jahre 2012 und 2013 zu hoch fakturierten Oberaufsichtsabgaben verwiesen.

## 10.1 Jahresrechnung 2016

Bilanz per	31.12.2016		31.12.2015	
<b>AKTIVEN</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>
Flüssige Mittel	5841 861	94.0	6305397	95.5
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	131 687	2.1	51 110	0.8
Forderungen Oberaufsichtsgebühr Bund	979	0.0	308	0.0
Delkredere	-15 000	-0.2	-15 000	-0.2
Übrige Forderungen	43 574	0.7	42 160	0.6
Aktive Rechnungsabgrenzungen	211 992	3.4	217 425	3.3
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>6215093</b>	<b>100.0</b>	<b>6601400</b>	<b>100.0</b>
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>6215093</b>	<b>100.0</b>	<b>6601400</b>	<b>100.0</b>
<b>PASSIVEN</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	21 686	0.3	11 930	0.2
Verbindlichkeiten Oberaufsichtsgebühr Bund	24 390	0.4	5 785	0.1
Passive Rechnungsabgrenzungen	240 200	3.9	233 450	3.5
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>286276</b>	<b>4.6</b>	<b>251165</b>	<b>3.8</b>
Rückstellung (Senkung Umwandlungssatz PKBS)	76 273	1.2	380 000	5.8
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>362549</b>	<b>5.8</b>	<b>631165</b>	<b>9.6</b>
Dotationskapital BS	600 000	9.7	1 000 000	15.1
Dotationskapital BL	300 000	4.8	500 000	7.6
Reservefonds	4 470 000	71.9	3 860 000	58.5
Ergebnisvortrag	235	0.0	4 621	0.1
Jahresergebnis	482 309	7.8	605 614	9.2
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>5852545</b>	<b>94.2</b>	<b>5970235</b>	<b>90.4</b>
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>6215093</b>	<b>100.0</b>	<b>6601400</b>	<b>100.0</b>

## Betriebsrechnung

01.01.–31.12.2016 01.01.–31.12.2015

	CHF	%	CHF	%
Ertrag Revisionen	2 880 619	81.6	2 678 515	80.2
Ertrag Urkunden- & Reglementsprüfung	441 596	12.5	497 150	14.9
Ertrag Sonderdienstleistungen	129 443	3.7	152 250	4.6
Ertrag aus Anfragen/Kostenvorschuss	2 602	0.1	11 000	0.3
Ertrag Betrieb Übrige	75 756	2.1	4 100	0.1
Ertragsminderungen	-1 500	-0.0	-2 641	-0.1
<b>Total Ertrag</b>	<b>3 528 516</b>	<b>100.0</b>	<b>3 340 373</b>	<b>100.0</b>
Aufwand für Dritteleistungen	-661	-0.0	-6 466	-0.2
<b>Total direkter Aufwand</b>	<b>-661</b>	<b>-0.0</b>	<b>-6 466</b>	<b>-0.2</b>
Ertrag Oberaufsichtsgebühr Bund	404 130	11.5	412 433	12.3
Aufwand Oberaufsichtsgebühr Bund	-404 130	-11.5	-412 433	-12.3
<b>Total Aufsichtsgebühr Bund</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>BRUTTOERGEBNIS I</b>	<b>3 527 855</b>	<b>100.0</b>	<b>3 333 908</b>	<b>99.8</b>
Lohnaufwand	-1 894 486	-53.7	-1 761 236	-52.7
Sozialversicherungsaufwand	-450 471	-12.8	-407 310	-12.2
Rückst.-Aufwand Senkung UWS PKBS	0	-	-84 500	-2.5
Übriger Personalaufwand	-41 132	-1.2	-48 056	-1.4
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>-2 386 089</b>	<b>-67.6</b>	<b>-2 301 102</b>	<b>-68.9</b>
<b>BRUTTOERGEBNIS II</b>	<b>1 141 766</b>	<b>32.4</b>	<b>1 032 806</b>	<b>30.9</b>
Verwaltungsrat	-95 077	-2.7	-100 113	-3.0
Revisionsstelle	-10 000	-0.3	-10 000	-0.3
Raumaufwand	-229 346	-6.5	-200 181	-6.0
Versicherung & Energie	-35 951	-1.0	-35 609	-1.1
Unterhalt & Reparaturen	-18 059	-0.5	-35 689	-1.1
Verwaltungs- & Informatikaufwand	-265 244	-7.5	-252 117	-7.5
Reisekosten	-11 647	-0.3	-12 450	-0.4
<b>Total Betriebsaufwand</b>	<b>-665 323</b>	<b>-18.9</b>	<b>-646 159</b>	<b>-19.3</b>
<b>EBITDA</b>	<b>476 443</b>	<b>13.5</b>	<b>386 647</b>	<b>11.6</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>EBIT</b>	<b>476 443</b>	<b>13.5</b>	<b>386 647</b>	<b>11.6</b>
Verzinsung Dotationskapital	0	-	0	-
Finanzaufwand	-655	-0.0	-381	-0.0
Finanzerträge	0	-	437	0.0
<b>Total Finanzerfolg</b>	<b>-655</b>	<b>-0.0</b>	<b>56</b>	<b>0.0</b>
<b>Total periodenfremder Aufwand/Ertrag</b>	<b>6 521</b>	<b>0.2</b>	<b>218 911</b>	<b>6.6</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>-3 046 207</b>	<b>-86.3</b>	<b>-2 734 760</b>	<b>-81.9</b>
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>482 309</b>	<b>13.7</b>	<b>605 614</b>	<b>18.1</b>

CHF

CHF

### 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Die Rechnungslegung erfordert vom Verwaltungsrat Schätzungen und Beurteilungen, welche die Höhe der ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzierung, aber auch Aufwendungen und Erträge der Berichtsperiode beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat entscheidet dabei jeweils im eigenen Ermessen über die Ausnutzung der bestehenden gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsspielräume. Zum Wohle der Gesellschaft können dabei im Rahmen des Vorsichtsprinzips Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen über das betriebswirtschaftlich benötigte Ausmass hinaus gebildet werden.

### 2. Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung

Die Struktur und Inhalt der vorliegenden Jahresrechnung wurde per 31.12.2015 gemäss dem neuen Rechnungslegungsrecht überarbeitet und entsprechend gegliedert.

### 3. Name, Rechtsform und Sitz

Name: BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Rechtsform: Institut des öffentlichen Rechts

Sitz: Basel

HR-Eintrag: 05.09.2014

### 4. Anzahl Mitarbeiter

Bandbreite der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Bis zehn Vollzeitstellen

> 10 bis 50 Vollzeitstellen

> 50 bis 250 Vollzeitstellen

> 250 Vollzeitstellen

zutreffend

zutreffend

### 5. Restbetrag Leasing- & Mietverbindlichkeiten

Fester Mietvertrag Büroräumlichkeiten bis 31.10.21

888 762

1 066 514

### 6. Oberaufsichtsgebühren 2016

Die in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesenen „Verbindlichkeiten Oberaufsichtsgebühr Bund“ von CHF 24 390.– umfassen die aufgrund von laufenden Liquidationsverfahren bereits fakturierte Oberaufsichtsgebühren Bund 2016 sowie einen Teil nicht abgelieferter Oberaufsichtsgebühren Bund 2015 (derzeit besteht noch eine Meinungsdivergenz zwischen der BSABB und der OAK diesbezüglich).

Die restlichen Oberaufsichtsgebühren für das Fakturajahr 2016 werden den Vorsorgeeinrichtungen nach Bekanntgabe der Verrechnungssätze durch die OAK im ersten Halbjahr 2017 rückwirkend in Rechnung gestellt.

### 7. Rückstellung für Senkung Umwandlungssatz PKBS

Aufgrund der Tarifierpassung der PKBS per 1. Januar 2013 und dem per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen Pensionskassengesetz wurde in der BSABB eine Rückstellung für Abfederungsmassnahmen und Besitzstandswahrung gebildet. Diese Rückstellung hat sich aufgrund der vorgenommenen Ausgleichszahlungen an die PKBS auf den ausgewiesenen Betrag vermindert. Angesichts der in naher Zeit absehbaren weiteren Zinssatzsenkung bei der PKBS und den entsprechenden Auswirkungen auf die BSABB wird die verbliebene Rückstellung nach dem Vorsichtsprinzip beibehalten.

Weitere Verbindlichkeiten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

CHF

CHF

**8. Erläuterungen zu a.o., einmaligen und periodenfremden Positionen**

Ertrag aus Auflösung Delkredere	–	198 081
Ertrag aus Auflösung Rückstellung für Prozesskosten	–	12 000
Überschussbeteiligung UVG- und KTG-Versicherung	–	6 695
Übrige a.o., einmalige oder periodenfremde Positionen	6 521	2 135
<b>Total a.o., einmaliger und periodenfremder Erfolg</b>	<b>6 521</b>	<b>218 911</b>

**9. Zielgrösse und Berechnung des Reservefonds**

§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besagt, dass die BSABB einen Reservefonds zu bilden hat. Dieser soll mindestens bis zur Höhe von 75 % eines Jahresumsatzes geäufnet werden.

Reservefonds am 01.01.	4 470 000	3 860 000
Zuweisung gem. Beschluss	480 000	610 000
<b>Reservefonds am 31.12.</b>	<b>4 950 000</b>	<b>4 470 000</b>
Jahresumsatz (exkl. Oberaufsichtsgebühren)	3 530 016	3 343 015
Mindestgrösse 75 % des Jahresumsatzes	2 647 512	2 507 261
Maximalgrösse doppelter Jahresumsatz (gem. Leistungsauftrag 2016 bis 2019)	7 060 033	6 686 030
Reservefondsdifferenz zu Mindestgrösse	2 302 488	1 962 739
Reservefondsdifferenz zu Maximalgrösse	-2 110 033	-2 216 030

**10. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Verwaltungsrat am 21. März 2017 genehmigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse bekannt, welche die Jahresrechnung 2016 beeinflussen könnten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2017 das Dotationskapital vollständig an die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zurückzubezahlen.

**11. Ergebnisverwendung**

Vortrag des Vorjahres	235	4 621
Jahresergebnis	482 309	605 614
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>482 545</b>	<b>610 235</b>
Zuweisung Reservefonds gem. §16 des Staatsvertrages	480 000	610 000
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>2 545</b>	<b>235</b>

## 10.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016

### Bilanz

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 zeigt ein Umlaufvermögen von CHF 6 215 093, was eine Senkung von rund CHF 386 307 gegenüber dem Vorjahr ausmacht; ausgewiesen wird das rückzahl- und verzinsbare Dotationskapital von CHF 900 000 (mit den kantonalen Anteilen von CHF 300 000 z.G. Kanton BL und CHF 600 000 z.G. Kanton BS). Das Dotationskapital kann gemäss Staatsvertrag frühestens zurückbezahlt werden, wenn der Reservefonds die Zielgrösse erreicht hat; gestützt auf diese Bestimmung wurde im Jahr 2016 eine erste Tranche von CHF 600 000 an die Vertragskantone zurückbezahlt (anteilig CHF 200 000 z.G. Kanton BL und CHF 400 000 z.G. Kanton BS). Im Berichtsjahr fielen nur marginale Abgaben bzw. Einnahmen für die von Oberaufsichtskommission bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen erhobenen Abgaben an, da die Oberaufsichtskommission ihren Gebührentarif seit zwei Jahren jährlich anpasst und der neu anwendbare Gebührentarif per 31. Dezember 2016 für das Abgabjahr 2016 noch nicht bekannt war. Ausser bei dringlichen Liquidationsfällen wurden im Jahr 2016 keine Oberaufsichtsabgaben pro Abgabjahr 2016 erhoben. Die Position ist wiederum als Durchlaufposition ausgewiesen, da diese Abgaben telquel an die Oberaufsichtskommission abgeführt werden müssen.

### Erfolgsrechnung

Die jährlichen Einnahmen aus den Prüfungen der Berichterstattungen betragen CHF 2 880 619; die Einnahmen aus den übrigen Prüfungen (schwergewichtig aus dem Rechtsdienst) betragen CHF 571 039.

Insgesamt resultierten Einnahmen von CHF 3 528 515; die Einnahmen aus den Prüfungen der Berichterstattungen sind um CHF 202 104 höher als im Vorjahr, da im Berichtsjahr einige langdauernde Liquidationsfälle definitiv abgeschlossen werden konnten. Die Einnahmen im Rechtsdienst sind um rund CHF 78 361 abgesunken. Letztere können von der BSABB kaum beeinflusst werden, da sie im Wesentlichen vom Eingang von Urkunden- und Reglementsänderungen abhängen, die die beaufsichtigten Institutionen zur Prüfung einreichen.

Der Personalaufwand (inkl. Sozialversicherungen) betrug CHF 2 386 088, der übrige Betriebsaufwand CHF 665 322, wobei als wesentliche Positionen rund CHF 265 243 auf Informatik und allgemeinen Verwaltungsaufwand (Büromaterial, Porti, Telefon) entfielen und CHF 229 345 für den Raumaufwand (Miete, Nebenkosten, Reinigung) anfielen. Der leichte Anstieg beim Personalaufwand umfasst die ordentlichen Stufenanstiege. Beim Raumaufwand ist die Steigerung auf den Einbau einer Brandmeldeanlage zurückzuführen. Beim Betriebsaufwand fielen etwas mehr Kosten für Informatik an, da einerseits IT-Kosten für den zusätzlichen Arbeitsplatz anfielen und andererseits wiederum Anpassungen im Softwarebereich erforderlich waren, die sich als komplexer als ursprünglich geplant herausgestellt haben.

### Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates der BSABB

Der Verwaltungsrat der BSABB tagte im Berichtsjahr fünf Mal mit jeweils mindestens halbtägigen Sitzungen; er bezieht eine Gesamtentschädigung von CHF 95 076 (inklusive Kosten für AHV und ALV). Das Präsidium wird mit CHF 22 500, das Vize-

präsidium mit CHF 15 000 und die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden mit CHF 12 000 pro Jahr entschädigt; pro Sitzung wird ein Sitzungsgeld von CHF 600 ausgerichtet. Die per 1. Januar 2015 angepasste Geschäftsordnung des Verwaltungsrates inkl. Entschädigungen, welche von beiden Regierungen genehmigt worden ist, ist auf der Website der BSABB publiziert.

#### Reservefonds

Die Jahresrechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 482 309 ab (und liegt damit rund CHF 123 304 unter dem Vorjahresergebnis); das Jahresergebnis wurde gerundet im Umfang von CHF 480 000 gemäss Staatsvertrag (S16) dem zu äufnenden Reservefonds zugewiesen. Der Reservefonds hat die Mindestgrösse von 75 % des Jahresumsatzes erreicht, weshalb die Möglichkeit der Rückzahlung des Dotationskapitals grundsätzlich gegeben ist. Der Verwaltungsrat wird im Jahr 2017 über eine allfällige weitere Rückzahlung des Dotationskapitals entscheiden. Gemäss Leistungsauftrag 2016–2019 wurde von beiden Regierungen neu auch eine Obergrenze des Reservefonds für die BSABB definiert. Dieses beträgt maximal das Doppelte eines Jahresumsatzes; diese Maximalgrösse wird um rund CHF 2,1 Mio. unterschritten.

## 10.3 Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2016 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft (umfasst Ziffer 10.1 auf den S. 34 bis 37)

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

### **Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel**

#### **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2016**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

#### **Verantwortung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### **Verantwortung der Revisionsstelle**

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz.

965000 BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Basel  
Bericht der Revisionsstelle  
Bericht Nr. 3 vom 18. April 2017  
Form. 4.1.02f V2

Seite 2/5



#### Sonstiger Sachverhalt

Die Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, die am 31. März 2016 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

#### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

#### Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

  
Dieter von Allmen  
Revisionsexperte

  
Jean-Marc Rossé  
Revisionsexperte  
Leitender Revisor